

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Physician Assistant - Arztassistentz, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Eintragung des Abschlussgrads unter 2.1 des Diploma Supplements ist zu korrigieren. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 2: Entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau zu stärken und die Kompetenzdimensionen auf Bachelorniveau abzubilden. Dies betrifft insbesondere die Dimensionen „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 3: Die Lehrformen (Skills Lab, Präsenzlehre, Selbststudienzeit, Praxiszeit), die Modul Inhalte und die Prüfungsformen sind stimmig aufeinander zu beziehen. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 4: Die in den Qualifikationszielen hinterlegte organisatorische Fähigkeit der Teamführung ist zu entfernen oder in den Modulbeschreibungen mit den dafür erforderlichen Kompetenzen zu hinterlegen. (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 5: Für die Praxisphasen des Studiengangs (Praxismodule und Praxissemester) sind folgende

Aspekte in einer Ordnung zu regeln: Die Verantwortung für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes, die Prüfung der Eignung von Praxisstellen, der regelmäßige Austausch zwischen Hochschule und Praxisstellen, das Vorhandensein einer qualifizierten Praxisanleitung, ihre Pflichten und ihre Mindestqualifikation, die Zuständigkeit für die Betreuung vonseiten der Hochschule, die Qualitätssicherung der Praxiszeit und die Anwesenheitspflicht während der Praxiszeit. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 6: Die Hochschule weist den Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester im siebten Semester nach. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 7: Die Hochschule weist nach, dass die Praxiseinrichtungen über die an die Praxisphasen gestellten curricularen Anforderungen zur Erlangung der Qualifikationsziele verbindlich informiert werden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 8: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dabei sind Maßnahmen gegen eine Überlastung von Lehrpersonal aufzuzeigen sowie Personal für die Betreuung der Kleingruppen des Skills Labs und Personal für die Praxisbetreuung zu berücksichtigen. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 24.05.2025)

Auflage 9: Die Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt. (§ 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 10: Für die Praxisbetreuung der Studierenden ist ausreichend einschlägig qualifiziertes Personal vorzuhalten. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 11: Die Hochschule weist für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang die Angemessenheit des nicht-wissenschaftlichen Fakultätspersonals im Hinblick auf die geplante organisationsstrukturelle Umstrukturierung durch eine belastbare Personal- und Zeitplanung nach. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 12: Die Modulabschlussprüfungen müssen so konzipiert werden, dass eine kompetenzorientierte Überprüfung der Qualifikationsziele stattfindet. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

Auflage 13: Die Qualitätssicherung der Praxiszeiten ist sicherzustellen. Dafür ist die Evaluation der Praxiszeiten zu systematisieren und zu dokumentieren. (§ 14 BayStudAkkV) (Auflage zu erfüllen bis: 22.11.2025)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 9 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Eintragung des Abschlussgrads unter 2.1 des Diploma Supplements ist zu korrigieren." (formale Auflage 1 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 2 (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 12 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau zu stärken und die Kompetenzdimensionen auf Bachelorniveau abzubilden. Dies betrifft insbesondere die Dimensionen „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen.“ (fachlich-inhaltliche Auflage 1 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 18 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Lehrformen (Skills Lab, Präsenzlehre, Selbststudienzeit, Praxiszeit), die Modulhalte und die Prüfungsformen sind stimmig aufeinander zu beziehen." (fachlich-inhaltliche Auflage 2 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 4 (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 19 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die in den Qualifikationszielen hinterlegte organisatorische Fähigkeit der Teamführung ist zu entfernen oder in den Modulbeschreibungen mit den dafür erforderlichen Kompetenzen zu hinterlegen." (fachlich-inhaltliche Auflage 3 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 4 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 19 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Für die Praxisphasen des Studiengangs (Praxismodule und Praxissemester) sind folgende Aspekte in einer Ordnung zu regeln: Die Verantwortung für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes, die Prüfung der Eignung von Praxisstellen, der regelmäßige Austausch zwischen Hochschule und Praxisstellen, das Vorhandensein einer qualifizierten Praxisanleitung, ihre Pflichten und ihre Mindestqualifikation, die Zuständigkeit für die Betreuung vonseiten der Hochschule, die Qualitätssicherung der Praxiszeit und die Anwesenheitspflicht während der Praxiszeit." (fachlich-inhaltliche Auflage 4 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 5 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 6 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 18 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Der bei der Begutachtung genannte Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester im siebten Semester ist einzureichen." (fachlich-inhaltliche Auflage 5 des Entscheidungsvorschlags)

Das Gutachtergremium schildert auf S. 18 des Akkreditierungsberichts, dass für das Praxissemester (siebtes Semester) ein Vertrag zwischen den Studierenden und den Praxiseinrichtungen geschlossen werde, dieser Vertrag jedoch nicht vorliege. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 6, passt diese redaktionell an und verweist für deren weitere Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 7 (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 18 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die bei der Begutachtung genannten Informationsschreiben für die Praxiseinrichtungen sind einzureichen." (fachlich-inhaltliche Auflage 6 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 7, formuliert diese im Hinblick auf die Intention einer Information über curriculare Anforderungen an Praxiseinrichtungen um und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 8 (§ 12 Abs.2 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 22 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Es ist ein verbindlicher, belastbarer Aufwuchsplan für das hauptamtliche Lehrpersonals bis zur geplanten Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen. Dieser muss die Kleingruppen des Skills Labs und Personal für die Praxisbetreuung inkludieren." (fachlich-inhaltliche Auflage 7 des Entscheidungsvorschlags)

Auf S.23 schlägt das Gutachtergremium außerdem die folgende Auflage vor: "Zur Entlastung der Studiengangsleitung und des Lehrpersonals ist die Besetzung einer weiteren Professur im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ anzuzeigen." (fachlich-inhaltliche Auflage 9 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung und die Entscheidungsvorschläge vollumfänglich nachvollziehen und teilt außerdem die gutachterlich geschilderte Dringlichkeit der Implementierung von Maßnahmen zur Entlastung des Lehrpersonals. Er verbindet die Intentionen beider Auflagen und erteilt daraus abgeleitet Auflage 8, angepasst an seine Spruchpraxis. Dabei verzichtet er auf die Anzeigepflicht der Besetzung einer weiteren Professur. Zum einen ist gemäß seiner Spruchpraxis eine Anzeige einer Professur-Besetzung zugunsten eines belastbaren Personalkonzepts nicht angezeigt, zum anderen ist die Problembeschreibung des Gutachtergremiums vor allem quantitativer Natur, sodass die Hochschule der Entlastung des vorhandenen Lehrpersonals auch auf anderen Wegen entgegenzutreten kann.

Die Auflage wird aufgrund der besonderen Dringlichkeit mit einer verkürzten Frist zur Auflagenerfüllung ausgesprochen.

Für die weitere Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 9 (§ 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 22 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Es ist didaktisch geschultes Personal für die Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen vorzuhalten." (fachlich-inhaltliche Auflage 8 des Entscheidungsvorschlags)

Das Gutachtergremium begründet die Auflage auf S. 22-23 des Akkreditierungsberichts vor allem mit fehlenden didaktischen Kompetenzen der Lehrbeauftragten aus der Praxis, das durch weiteres, didaktisch geschultes Personal kompensiert werden soll. Auf S. 23 des Akkreditierungsberichts empfiehlt das Gutachtergremium außerdem, die didaktischen Kompetenzen der Lehrbeauftragten durch entsprechende Schulungen zu stärken. Der Akkreditierungsrat kann die Intention der Auflage und der Empfehlung nachvollziehen. Er erachtet die Bereitstellung von ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Personal gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV auch für die Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV als unerlässlich (vgl. Auflage 12). Er ändert die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage dahingehend ab, so dass Maßnahmen zur Erfüllung der Auflage nicht zwingen mit der Bereitstellung weiterer Lehrpersonen einhergehen müssen, sondern auch mit der entsprechenden Qualifizierung der Lehrbeauftragten im Sinne der gutachterlichen Empfehlung erreicht werden können. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 9 und verweist für deren weitere Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 10 (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 22 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Für die Praxisbetreuung der Studierenden ist ausreichend einschlägig qualifiziertes Personal vorzuhalten." (fachlich-inhaltliche Auflage 10 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 10 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 11 (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 24 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Umstrukturierungspläne des nicht-wissenschaftlichen Fakultätspersonal inklusive eines belastbaren Personal- und Zeitplans zur Umsetzung sind vorzulegen." (fachlich-inhaltliche Auflage 10 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat kann der Begründung (S. 24 des Akkreditierungsberichts) vor allem eine fakultätsbezogene Bewertung und Einschätzung entnehmen. Er erteilt die Auflage 11, wandelt diese für eine studiengangsbezogene Befassung ab und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 12 (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 25 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Modulabschlussprüfungen müssen so konzipiert werden, dass eine kompetenzorientierte Überprüfung der Qualifikationsziele stattfindet." (fachlich-inhaltliche Auflage 12 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 12 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 13 (§ 14 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 29 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die Qualitätssicherung der Praxiszeiten ist sicherzustellen. Dafür ist die Evaluation der Praxiszeiten zu systematisieren und zu dokumentieren." (fachlich-inhaltliche Auflage 13 des Entscheidungsvorschlags)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage 13 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 27 BayStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

